

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Umsetzung des Waffen- und Messerverbots im Personennahverkehr

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kontrollen zur Überwachung des Verbots des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs seit Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurden, differenziert nach den Orten der Kontrolle (Haltestellen, Verkehrsmittelarten, Stadt- und Landkreisen sowie unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen);
2. wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für die Durchführung dieser Kontrollen eingesetzt wurden und wie viele Einsatzstunden dafür angefallen sind, differenziert nach Polizeipräsidien und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;
3. wie viele Verstöße gegen das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs seit Inkrafttreten der Verordnung festgestellt worden sind, differenziert nach den unterschiedlichen Waffenarten und Messern;
4. wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbot des Führens von Waffen und Messern im ÖPNV eingeleitet wurden und mit welchen Ergebnissen (z. B. Einstellung, Bußgeldbescheide unter Darstellung der Bußgeldhöhe, Verurteilungen unter Darstellung des Strafmaßes) diese Verfahren abgeschlossen wurden;
5. ob und falls ja wie viele der eingeleiteten Ermittlungsverfahren als beschleunigte Verfahren (§ 417 Strafprozeßordnung [StPO] oder vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 JGG) geführt wurden bzw. werden;

6. in welchem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, Waffen- und Messerverbotszonen im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen und -Knotenpunkten einzurichten und welche räumlichen Bereiche in welchen Kommunen hiervon konkret erfasst sind;
7. welche begleitenden Maßnahmen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Hinweisschilder, Informationskampagnen, Kooperation mit Verkehrsunternehmen) insbesondere zur Sensibilisierung von Fahrgästen und zur Bekanntmachung des Messerverbots im ÖPNV ergriffen worden sind.

8.12.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Das generelle Verbot des Führens von Waffen und Messern in sämtlichen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs wurde im Juli eingeführt. Mit dem Antrag soll insbesondere mit Blick auf die Belastung der Polizei ermittelt werden, in welchem Umfang Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zur Kontrolle eingesetzt wurden und welches Ergebnis die Kontrollen hatten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 Nr. IM3-0141.5-583/26/20 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Kontrollen zur Überwachung des Verbots des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs seit Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurden, differenziert nach den Orten der Kontrolle (Haltestellen, Verkehrsmittelarten, Stadt- und Landkreisen sowie unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen);

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung, weshalb zur Beantwortung des Antrages eine Abfrage bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsvollzugsdienst durchgeführt wurde. Da das Waffen- und Messerführersverbot nur in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gilt, beschränkte sich die Abfrage auf Kontrollen in Verkehrsmitteln des ÖPNV. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Kontrollen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der täglichen Dienstausübung nur partiell von den nachstehenden Zahlen erfasst sind.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs am 24. Juli 2025

wurden mit Stand vom 10. Dezember 2025 insgesamt 157 Kontrollaktionen, davon 47 im Schienenverkehr, 77 in Bussen und 33 kombinierte Kontrollen im Schienenverkehr sowie in Bussen durchgeführt.

Im Einzelnen:

Land-/Stadtkreis¹	Anzahl der durchgeführten Kontrollen	Schienenverkehr	Bus	Kombinierte Kontrollen Schienenverkehr/ Bus
Biberach	27		27	
Böblingen	4	1	3	
Bodensee	3		1	2
Breisgau-Hochschwarzwald	1			1
Enzkreis	1	1		
Esslingen	14	10	4	
Freiburg	2	2		
Geislingen	4		4	
Göppingen	7	3	4	
Heidelberg	1			1
Heidenheim	11	2	9	
Heilbronn	2	1		1

¹ Stadt- und Landkreis sind gemeinsam aufgeführt.

Land-/Stadtkreis¹	Anzahl der durchgeführten Kontrollen	Schienenverkehr	Bus	Kombinierte Kontrollen Schienenverkehr/ Bus
Hohenlohe	1			1
Karlsruhe ²	4	4		
Konstanz	3	2	1	
Calw	2	1	1	
Ludwigsburg	5	1	4	
Main-Tauber	4	2	2	
Mannheim	3			3
Neckar-Odenwald	4	2	2	
Ortenau	2	2		
Ostalb	10		1	9
Ravensburg	4		3	1
Rems-Murr	7	1	1	5
Schwäbisch Hall	5		3	2

² davon eine Kontrolle Karlsruhe/Rastatt

Land-/Stadtkreis ¹	Anzahl der durchgeführten Kontrollen	Schienenverkehr	Bus	Kombinierte Kontrollen Schienenverkehr/ Bus
Sigmaringen	6	4	1	1
Pforzheim	2	1	1	
Stuttgart	3	3		
Tübingen	3		3	
Ulm	10	4		6
Zollernalb	2		2	
Landesweit	157	47	77	33

2. wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für die Durchführung dieser Kontrollen eingesetzt wurden und wie viele Einsatzstunden dafür angefallen sind, differenziert nach Polizeipräsidien und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;

Zu 2.:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird hingewiesen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs am 24. Juli 2025 wurden mit Stand vom 10. Dezember 2025 878 Polizeibeamtinnen und -beamte zur Durchführung der Kontrollen eingesetzt und insgesamt 3 421 Einsatzstunden geleistet.

Im Einzelnen:

Dienststelle	Anzahl der eingesetzten Kräfte	Einsatzstunden (gesamt/ger.)
Polizeipräsidium Aalen	114	326
Polizeipräsidium Freiburg	44	90
Polizeipräsidium Heilbronn	106	648
Polizeipräsidium Karlsruhe	24	144
Polizeipräsidium Konstanz	10	8
Polizeipräsidium Ludwigsburg	111	603
Polizeipräsidium Mannheim	47	177
Polizeipräsidium Offenburg	8	26
Polizeipräsidium Pforzheim	37	167
Polizeipräsidium Ravensburg	71	269
Polizeipräsidium Reutlingen	61	146
Polizeipräsidium Stuttgart	57	204
Polizeipräsidium Ulm	188	613
Landesweit	878	3 421

3. wie viele Verstöße gegen das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs seit Inkrafttreten der Verordnung festgestellt worden sind, differenziert nach den unterschiedlichen Waffenarten und Messern;

Zu 3.:

Eine Auswertung der Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist nicht möglich. Sofern es sich um Straftaten handelt, erfolgt deren Erfassung bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der PKS. Eine Erfassung von Ordnungswidrigkeiten ist in der PKS nicht vorgesehen. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Zu unterjährigen, eng gefassten Zeiträumen können auf dieser Basis keine Aussagen getroffen werden.

Daher wurden hierzu ebenfalls die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsvollzugsdienst abgefragt. Bezugnehmend auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Verstöße, die bei Kontrollen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der täglichen Dienstausübung festgestellt wurden, nur partiell von den nachstehenden Zahlen erfasst sind.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs am 24. Juli 2025 wurden mit Stand vom 10. Dezember 2025 insgesamt 82 Verstöße festgestellt, welche sich differenziert nach Waffenart und Messern wie folgt darstellen:

- eine Schusswaffe/gleichgestellter Gegenstand
- 73 Messer
- drei Hieb- und Stoßwaffen
- vier nicht gekennzeichnete Reizstoffsprühgeräte
- ein Schlagring

4. wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbot des Führens von Waffen und Messern im ÖPNV eingeleitet wurden und mit welchen Ergebnissen (z. B. Einstellung, Bußgeldbescheide unter Darstellung der Bußgeldhöhe, Verurteilungen unter Darstellung des Strafmaßes) diese Verfahren abgeschlossen wurden;

5. ob und falls ja wie viele der eingeleiteten Ermittlungsverfahren als beschleunigte Verfahren (§ 417 Strafprozeßordnung [StPO] oder vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 JGG) geführt wurden bzw. werden;

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Statistische Daten im Sinne der Fragstellungen liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch die Strafgerichte in Baden-Württemberg. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten oder dem konkreten Tatort findet nicht statt. Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern, weshalb ein automatisierter Suchlauf zur Feststellung der in Rede stehenden Verfahren nicht möglich ist. Eine händische Aktenauswertung kann in der für die Bearbeitung von

parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs am 24. Juli 2025 wurden nach Mitteilung der Bußgeldbehörden mit Stand vom 10. Dezember 2025 in 96 Fällen Bußgeldbescheide erlassen. In sechs Fällen wurde das Verfahren eingestellt. 42 Verfahren befinden sich noch in Bearbeitung. Die Bußgeldhöhe lag zwischen 50 und 500 Euro. Im Durchschnitt wurde ein Bußgeld in Höhe von rund 200 Euro erlassen.

Bezugnehmend auf die Stellungnahmen zu den Ziffern 1 und 3 wird darauf hingewiesen, dass bei der Polizei Baden-Württemberg keine Statistiken hinsichtlich Kontrollen zur Überwachung des Verbots des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des ÖPNV sowie hinsichtlich entsprechender Verstöße geführt werden. Die Anzahl der durch die Polizei mitgeteilten Verstöße und die Anzahl der durch die Bußgeldbehörden mitgeteilten Ordnungswidrigkeitenverfahren kann vor diesem Hintergrund divergieren.

6. in welchem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, Waffen- und Messerverbotszonen im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen und -Knotenpunkten einzurichten und welche räumlichen Bereiche in welchen Kommunen hiervon konkret erfasst sind;

Zu 6.:

Nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen haben bisher die Städte Stuttgart, Mannheim, Heilbronn, Heidelberg, Ulm und Freiburg von der Möglichkeit zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotszonen Gebrauch gemacht.

Das Land hat bereits Anfang 2022 die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotszonen durch die Kreispolizeibehörden geschaffen. Auf Grundlage der entsprechenden Verordnungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen Waffen- und Messerverbotszonen eingerichtet werden, wenn die Sicherheitslage dies erfordert. Die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotszonen kommt dabei insbesondere an öffentlichen Orten in Betracht, die besonders kriminalitätsbelastet sind oder an denen Menschenansammlungen auftreten können. Ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, hat die zuständige Kreispolizeibehörde unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass von den bereits erlassenen Verbotszonen auch das Umfeld von ÖPNV-Haltestellen und -Knotenpunkten umfasst sind. So umfasst die Verbotszone in Heilbronn beispielsweise Bereiche des Hauptbahnhofsvorplatz und der Bahnhofsvorstadt.

7. welche begleitenden Maßnahmen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Hinweisschilder, Informationskampagnen, Kooperation mit Verkehrsunternehmen) insbesondere zur Sensibilisierung von Fahrgästen und zur Bekanntmachung des Messerverbots im ÖPNV ergriffen worden sind.

Zu 7.:

Zum Erlass der Verordnung hat das Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine ausführliche Pressemitteilung veröffentlicht, in der die wesentlichen Fragen zum Messerführensverbot in Form von „FAQ“ beantwortet wurden. Das Messerführensverbot wurde in der Folge auch auf den Präsenzen der Polizei Baden-Württemberg in den Sozialen Medien thematisiert. Die Inhalte der Pressemitteilung wurden vielfach medial aufgegriffen. Im Zusammenhang mit öffentlichkeitswirksamen Kontrollen des Messerführensverbots im ÖPNV in Stuttgart wurde zudem beispielsweise am 20. November 2025 ein Presstermin an der Haltestelle „Charlottenplatz“ in Stuttgart abgehalten. Der Innenminister und der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Stuttgart stellten dabei die Regelungen

und Kontrollmaßnahmen vor und beantworteten anschließend Fragen der Medienvertreter. Die Inhalte der Presseveranstaltung wurden zudem im Anschluss auf den Social-Media Kanälen der Polizei Baden-Württemberg und des Ministeriums des Innern, für Digitalisierung und Kommunen verbreitet.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Verkehr wurde von den Verkehrsverbünden und den Verkehrsunternehmen das Waffen- und Messerverbot im ÖPNV grundsätzlich begrüßt. Vielfach wurden auch bereits entsprechende Klauseln, welche auf das Verbot hinweisen, in die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen der Unternehmen und Verbünde aufgenommen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär